

Beglaubigte Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT SCHWERIN

Aktenzeichen:
1 A 923/19 SN



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Sebastian Schröder c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.,
[REDACTED]

Proz.-Bev.:
[REDACTED]

- Kläger -

gegen

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern,
Werderstr. 124, 19055 Schwerin

- Beklagter -

wegen

Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Schwerin am

22. Mai 2019

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED]

beschlossen:

Der vorläufige Streitwert wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 1 Satz 1 GKG i.V.m. § 52 Abs. 2 GKG .

Hinweis:

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 63 Abs. 1 Satz 2 GKG).

Die vorläufige Festsetzung des Streitwerts kann von dem Gericht, das sie getroffen hat, und, wenn das Verfahren wegen der Hauptsache oder wegen der Entscheidung über den Streitwert, den Kostenansatz oder die Kostenfestsetzung in der Rechtsmittelinstanz schwebt, von dem Rechtsmittelgericht von Amts wegen geändert werden. Die Änderung ist nur innerhalb von sechs Monaten zulässig, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat.

Das Gericht setzt den Streitwert durch Beschluss fest, sobald eine Entscheidung über den gesamten Streitgegenstand ergeht oder sich das Verfahren anderweitig erledigt.

[REDACTED]

**Die Übereinstimmung dieser Abschrift
mit dem Original wird beglaubigt:**

Schwerin, 22. Mai 2019

■■■■■ Justizhauptsekretärin
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle